

Richtlinien
über die Erhebung des Kostenersatzes gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kuppenheim

Der Gemeinderat erläßt mit Beschluß vom 01. September 2007 folgende Richtlinien:

1. Kostenersatzfreiheit

Der Einsatz der Feuerwehr bei Aufgaben, die ihr § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (z.B. Schadenfeuer, Unglücksfälle) obliegen, erfolgt kostenfrei, soweit nicht in Ziffer 2.1 dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt ist.

2. Kostenersatzpflicht

2.1. Bei Einsätzen der Feuerwehr in den Fällen des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
- c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

2.2. Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (Kannaufgaben des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wie z.B. Feuersicherheitsdienst) und bei Fehlalarmen (§ 36 Absatz 3 FwG) erhebt die Stadt Kuppenheim Kostenersatz,

- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
- b) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, sofern nicht nach a) und b) Kostenersatz möglich ist;
- d) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

2.3. Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

2.4. Ob bei Überlandhilfe § 27 Feuerwehrgesetz Kostenersatz vom Träger der anfordernden Gemeindefeuerwehr erhoben wird, obliegt im Einzelfall der Entscheidung des Bürgermeisters. Bei Überlandhilfe der Gemeinden/Städte des Landkreises Rastatt im Rahmen von Pflichtaufgaben nach § 2 Feuerwehrgesetz gilt die besondere Regelung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Rastatt.

3. Höhe des Kostenersatzes

3.1. Die Kosten für Leistungen setzen sich zusammen aus den

- a) Personalkosten
- b) Fahrzeugstunden (ohne die Kosten für die Fahrzeugbesatzung)
- c) Verwaltungsgebühren
- d) Kosten von anfallenden Verbrauchsmaterialien
- e) sonstige Kosten.

Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich im Einzelnen aus dem Verzeichnis über Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Richtlinie ist.

3.2. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Für Einsatzdienst und Sicherheitswachen wird die erste Stundevoll berechnet. Weitere angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

3.3. In den Fahrzeugkosten sind die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die Betriebskosten, die Bereitstellungskosten, der Kraftstoff- und der Ölverbrauch sowie die Benutzung der im Fahrzeug ein- oder angebauten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (mit Ausnahme der Feuerlöscher) enthalten.
Soweit Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände gereinigt werden können, ist der zusätzliche Reinigungsaufwand zu ersetzen.
Ebenso sind die Kosten für die Instandsetzung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen zu ersetzen, wenn sie beschädigt sind.

3.4. Die Verbrauchsmaterialien sowie die aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordenen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände werden mit einem Aufschlag von 10% der Ersatzkosten berechnet. Ebenso die benötigten Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Ölbindemittel). Die Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, werden von der Verwaltung im Einzelfall festgesetzt.

Von der Gemeinde zu zahlende Kosten für Amtshilfe, Überlandhilfe, andere Hilfeleistungen sowie Entschädigungen sind zusätzlich zu erstatten.

4. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Erbringung der Leistung.
Der Kostenersatz wird mit der Erhebung der Forderung zur Zahlung fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Kuppenheim, den 11. September 2007



Mußler
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

zu den Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kuppenheim

Für den Ersatz der Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kuppenheim im Rahmen des § 36 Feuerwehrgesetz sowie bei Amtshilfe, Überlandhilfe und privatrechtlicher Tätigkeit ist mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 gemäß dem Beschluß des Gemeinderates der Stadt Kuppenheim vom 10. September 2007 folgender

Kostentarif

anzuwenden:

Die Kosten für Leistungen und Tätigkeiten setzen sich zusammen aus den

- a) Personalkosten
- b) Fahrzeugstunden
- c) Verwaltungsgebühren
- d) Kosten von anfallenden Verbrauchsmaterialien
- e) sonstige Kosten

Kostenverzeichnis

Im Einzelnen betragen die Kostensätze für

I. Personalkosten

Bei Einsätzen und Tätigkeiten:

- a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr pro angefangene Stunde und Person € 25,00
- b) Bedienstete der Stadt Kuppenheim, jeweils mit dem entsprechenden festgesetzten Verrechnungssatz

II. Einsatz von Fahrzeugen:

1. Löschfahrzeuge
(LF 16, LF 8, TSF -W) € 95,00
2. Löschfahrzeug (HLF 20/16) € 105,00
3. Drehleiter (DL 22) € 175,00
4. Rüstwagen (RW 1) € 95,00
5. Mannschaftstransportwagen (MTW),
Gerätewagen-Transport (GW-T/LT),
Kommandowagen (KdoW);
Feuerwehranhänger
Ölsperre € 45,00

III. Fehlalarme:

- a) Mutwillige Alarmierung
Berechnung nach Personal- und Fahrzeugaufwand

b) Technischer Fehlalarm

Berechnung nach Personal- und Fahrzeugaufwand, jedoch höchstens ein Fahrzeug nach II.1 und II.4

IV. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr je Feuerwehreinsatz € 20,00

V. Sonstige Kosten